



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	18.10.2022

## **Protokoll der öffentlichen 11. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 17.10.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 19:50 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 13 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats ist ein Zuhörer anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 10. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 26.09.2022**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 10. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 26.09.2022**

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 13 : 0**

**Beschlussbuchnummer 208 / 2022**

### **3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

#### **3.1 Neubau einer Garage am bestehenden Wohnhaus**

Bauort: Einzelhausen 44, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 362/3 der Gemarkung Einzelhausen

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 13 : 0**

**Beschlussbuchnummer 209 / 2022**

#### **4. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Winterdienstvertrags mit der Stadt Mainburg**

Seit 2008 ist in einem Vertrag zwischen der Gemeinde Rudelzhausen und der Stadt Mainburg Folgendes geregelt: Die Gemeinde Rudelzhausen verrichtet den Winterdienst auf einer 200 m langen Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße B 301 – Furth und auf dem Gehweg auf der Fl.-Nr. 1249/42, Gemarkung Steinbach. Beide Strecken befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Mainburg. Aufgrund der Lage ist die Übernahme des Winterdienstes durch die Gemeinde Rudelzhausen die wirtschaftlichste Vorgehensweise. Die Gemeinde Rudelzhausen erhält für ihre Leistungen eine pauschale jährliche Bezahlung von 350,00 EUR. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jährlich gekündigt werden. Der Winterdienstvertrag wurde bisher weder privat- noch öffentlich-rechtlich eingeordnet. Aufgrund dessen, dass durch die Übernahme des Räum- und Streudienstes insoweit auch die Verkehrssicherungspflicht nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und Art. 51 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) auf die Gemeinde Rudelzhausen übergeht, ist vom öffentlich-rechtlichen Charakter des Vertrags auszugehen. Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BayStrWG besagt, dass die Träger der Straßenbaulast unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen sollen. Es handelt sich dabei also um eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Straßenbaulastträger, welche die Gemeinden bei den Gemeindeverbindungsstraßen und Geh-/Radwegen sind. Die Zusammenarbeit dient im konkreten Fall der wirtschaftlichen Wahrnehmung dieser öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Um die Rechtslage klarzustellen, empfiehlt es sich, den bestehenden Vertrag als öffentlich-rechtlich zu deklarieren und fortzuführen. Der Gemeinderat muss hierüber entscheiden. Inhaltlich ist keine Änderung veranlasst. Der Gemeinderat erhielt den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Winterdienstvertrags in der Woche vor der Sitzung per E-Mail. Die Lage des betroffenen Straßen- bzw. Wegabschnitts wird während der Sitzung auf einer Karte gezeigt.

**Beschluss:**

Der Vertrag mit der Stadt Mainburg über den entgeltlichen Winterdienst der Gemeinde Rudelzhausen auf der 200 m langen Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße B 301 – Furth und auf dem Gehweg auf der Fl.-Nr. 1249/42, Gemarkung Steinbach, Gebiet der Stadt Mainburg, wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag fortgeführt.

**Ergebnis: 13 : 0**

**Beschlussbuchnummer 210 / 2022**

#### **5. Neuerlass der Freibadgebührensatzung wegen angedachter Gebührenbefreiung des Schulschwimmens**

In der bisherigen Freibadgebührensatzung der Gemeinde Rudelzhausen ist das Schulschwimmen nicht explizit geregelt. Die Praxis der Gebührenerhebung wurde in diesen Fällen in der Vergangenheit uneinheitlich gehandhabt. Für die Zukunft soll das Schulschwimmen eindeutig in der Gebührensatzung geregelt sein. Es ist angedacht, dass Schulschwimmen von den Eintrittsgebühren des Freibads Tegernbach vollständig zu befreien, unabhängig vom Schultyp und der Altersgruppe der Schüler\*Innen. Schließlich ist das Schulschwimmen ein wesentlicher

Beitrag zur Badesicherheit der Bevölkerung. Überdies ist das Angebot des Schulschwimmens eine wichtige Fördervoraussetzung für die Generalsanierung des Freibads, was die hohe gesellschaftliche Bedeutung des Schulschwimmens nochmals betont. Der Gemeinderat erhielt vor der Sitzung den Entwurf der angepassten Freibadgebührensatzung per E-Mail. Eine generelle Überprüfung und ggf. Anpassung der Eintrittsgebühren für das Freibad soll laut Erstem Bürgermeister erst nach der Generalsanierung stattfinden. Auf Nachfrage von GR Würtele sagt der Erste Bürgermeister, dass das Geld bisher von den Schulklassen eingesammelt wurde. GR Roßmann sagt, dass die Gebührenbefreiung des Schulschwimmens eine gute Werbung sei.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Freibadgebührensatzung in der vorgelegten Fassung mit der Gebührenbefreiung für das Schulschwimmen.

**Ergebnis: 13 : 0**

**Beschlussbuchnummer 211 / 2022**

**6. Neuerlass der Kostensatzung: Aufnahme der Erstellung amtlicher Lagepläne in das Kostenverzeichnis**

Das Kostenverzeichnis für Amtshandlungen der Gemeinde Rudelzhausen enthält bisher keine Festsetzung zur Ausstellung amtlicher Lagepläne. Die bisherigen Kostenabrechnungen für die Lagepläne durch das Bauamt fußen somit auf privatrechtlicher Grundlage, was wegen der neuen Rechtslage ab dem 01.01.2023 zur Umsatzsteuerpflicht der Leistung ohne nennenswertes Vorsteuerpotential führen würde. Daher empfiehlt es sich, die Entgelterhebung für die Ausstellung der Lagepläne öffentlich-rechtlich zu regeln. Dies kann durch die Aufnahme der Leistung in das Kostenverzeichnis (Anlage der Kostensatzung) geschehen. Denn die Ausstellung der Lagepläne ist eine klassische Verwaltungsleistung, für die Kosten nach dem öffentlich-rechtlichen Kostenrecht erhoben werden können. Die Aufnahme ins Kostenverzeichnis bietet neben dem umsatzsteuerrechtlichen Aspekt den Vorteil der Transparenz und Einheitlichkeit der Entgelterhebung. Der Gemeinde verlangt bisher 36,00 EUR pro Lageplan. Die Höhe des Entgelts soll gleichbleiben. Der Gemeinderat erhielt vor der Sitzung den Entwurf der Kostensatzung mit dem angepassten Kostenverzeichnis per E-Mail.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Kostensatzung nebst dem Kostenverzeichnis in der vorgelegten Fassung mit der Aufnahme des Kostensatzes für die Ausstellung amtlicher Lagepläne.

**Ergebnis: 13 : 0**

**Beschlussbuchnummer 212 / 2022**

**7. Erlass einer Zweckbetriebssatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen**

Als juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt die Gemeinde Rudelzhausen im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art den Ertragsteuern. Hauptsächlich betrifft dies die Körperschaftsteuer, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG), die Gewerbesteuer, vgl. § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) i. V. m. R 2.1 Abs. 6 Gewerbesteuer-Richtlinien (GewStR), und die Kapitalertragsteuer. Der Betrieb der Mittagsbetreuung an der

Grundschule Rudelzhausen erfüllt höchstwahrscheinlich den Tatbestand eines Betriebs gewerblicher Art, da die Mittagsbetreuung eine Einrichtung ist, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde Rudelzhausen wirtschaftlich heraushebt, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG. Auf die fehlende Gewinnerzielungsabsicht kommt es dabei nicht an, § 4 Abs. 1 Satz 2 KStG. Um die Ertragssteuerpflicht, insbesondere die Pflicht zur Abgabe entsprechender Steuererklärungen für die Mittagsbetreuung sowie von Gewinn- und Verlust-Rechnungen, abzuwenden, bedarf es einer steuerlichen Zweckbetriebssatzung nach den §§ 59 und 60 Abgabenordnung (AO) i. V. m. Anlage 1 zur AO. Denn die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen ist ein Betrieb, der mit der Betreuung von Grundschüler\*Innen außerhalb der Unterrichtszeiten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringt und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Somit unterliegt sie der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 bis 68 AO. Damit der Betrieb der Mittagsbetreuung von den Ertragsteuern befreit ist, bedarf es der Zweckbetriebssatzung, die das Zutreffen der Steuerbegünstigung nach der AO feststellt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG und § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG). Die Zweckbetriebssatzung muss dabei den Vorgaben der Anlage 1 zur AO entsprechen. Auf die Umsatzsteuer hat die Zweckbetriebssatzung hingegen keine Auswirkungen. Bei der Umsatzsteuer gibt es Befreiungstatbestände eigener Art, die gesondert geprüft werden. Der Gemeinderat erhielt vor der Sitzung den Entwurf der Zweckbetriebssatzung per E-Mail.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Zweckbetriebssatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen in der vorgelegten Fassung.

**Ergebnis: 13 : 0****Beschlussbuchnummer 213 / 2022****8. Mitteilungen des Bürgermeisters****8.1 Hochwasserfreilegung Tegernbach**

Am 24.10.2022 werden die Bauarbeiten für die Hochwasserfreilegung Tegernbach beginnen. Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, dass die Arbeiten in diesem Jahr solange ausgeführt werden, wie es die Witterung zulässt. Im Frühjahr 2023 soll die Fertigstellung geschehen.

**8.2 Flachdachsanierung der Turnhalle an der Grundschule Rudelzhausen**

Die Dachsanierung wird erst im Frühjahr 2023 beginnen.

**8.3 Weihnachtsmarkt 2022**

Der Weihnachtsmarkt in Rudelzhausen wird am 2. Adventssonntag 2022 stattfinden. Derzeit werden die potentiellen Standbetreiber\*Innen angeschrieben. Mit diesen soll Mitte November 2022 eine Vorbesprechung stattfinden. Der Termin für den Weihnachtsmarkt wird auch noch an die Presse weitergegeben.

**8.4 Sanierung der Kirchengasse**

Der Baubeginn für die Sanierung der Kirchengasse wird am 24.10.2022 sein. Auf Nachfrage von GR Walter sichert der Erste Bürgermeister zu, die Straßensperrung, die voraussichtlich

bis in den November 2022 andauern wird, der Grundschule Rudelzhausen und der Presse noch mitzuteilen.

### **8.5 Bauarbeiten in der Mainburger Straße**

Die Bauarbeiten für den neuen Regenwasserkanal gehen zeitlich gut voran. Auch mit den Anwohner\*Innen gibt es bezüglich der Baustelle keine Probleme. Die Geschäfte im Ortskern von Tegernbach können weiterhin angefahren werden. GR Roßmann sagt, dass in der Bevölkerung teilweise eine Verunsicherung wegen der Pressebezeichnung „Totalsperrung“ der Ortsdurchfahrt Tegernbach geherrscht hat.

### **8.6 Freibadsanierung Tegernbach**

Das neue Edelstahlbecken ist bereits eingerichtet. Derzeit werden noch der Wasseranschluss und die Außenanlagen hergerichtet. Die Bauarbeiten sind generell gut im Zeitplan. Lediglich von der Bayernwerk Netz GmbH liegt noch kein Angebot für die Verlegung des erforderlichen neuen Erdkabels für die Stromversorgung vor.

### **8.7 Bürgerversammlung 2022**

Am Dienstag, 08.11.2022, findet um 19:00 Uhr die diesjährige Bürgerversammlung im Gasthaus Festner in Rudelzhausen statt. Auf Anmerkung von GR Dr. Müller sagt der Erste Bürgermeister, dass vorerst nur eine Bürgerversammlung geplant ist, weil in Tegernbach kein Platz gefunden werden konnte und die Resonanz seitens der Bevölkerung bei den vergangenen Bürgerversammlungen in Hebrontshausen sehr gering war. Ob es weiterer Versammlungen bedarf, wird die Resonanz am 08.11.2022 zeigen.

## **9. Fragen und Anträge**

### **9.1 GR Brunner**

GR Brunner findet es nicht gut, dass die Rath austüre weiterhin abgeschlossen ist. GR Brunner, Kreitmair und Dr. Müller fordern das Aufsperrn der Türe für den allgemeinen Publikumsverkehr, zumal dies bei den zu erwartenden geringen Besucherzahlen unproblematisch sei. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass niemand vor dem Rathaus abgewiesen wird und es auch noch keine Beschwerden über die abgeschlossene Türe gegeben habe. Das Bürgerbüro sei derzeit spärlich besetzt, weshalb ein kontrollierter Einlass besser sei. Auch die Marktgemeinde Au i. d. Hallertau habe die Rath austüre derzeit noch abgeschlossen. Im neuen Jahr könne die Situation nochmals geprüft werden.

### **9.2 GR Senger**

GR Senger sagt, dass in der Beersiedlung entlang des Sportheims eine Holzleitplanke war, die nun nicht mehr vorhanden ist. Einige Anwohner\*Innen wollen, dass dort aus Sicherheitsgründen wieder eine Planke angebracht wird. Der Erste Bürgermeister sichert zu, dies zu prüfen.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer